

Artikel 39

Rechtshilfeverkehr in Strafsachen

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen wenden sich die Gerichte seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt an das Ministerium der Justiz der Demokratischen Volksrepublik Algerien, seitens der Demokratischen Volksrepublik Algerien über das Ministerium der Justiz an das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Im übrigen finden bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen die Bestimmungen der Artikel 10—19 dieses Vertrages entsprechend Anwendung.

Artikel 40

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen auf Ersuchen des anderen Vertragspartners ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Straftat begangen haben, einzuleiten, wenn eine Auslieferung gemäß Artikel 43 dieses Vertrages möglich ist.

(2) Dem Ersuchen zur Durchführung eines Strafverfahrens sind das Ermittlungsergebnis sowie weitere Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis; ist ein Urteil ergangen, übermittelt er ihm die Abschrift des rechtskräftigen Urteils.

Artikel 41

Information über Gerichtsurteile in Strafsachen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über alle anderen Urteile, einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen, die von seinen Gerichten gegen Bürger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Information gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf dem in Artikel 47 dieses Vertrages vorgesehenen Wege.

2. Auslieferung

Artikel 42

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragspartner verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 43

Auslieferungsstraftaten

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgt nur wegen solcher Straftaten, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke des Vollzugs einer Strafe erfolgt nur wegen solcher Straftaten, die nach den Gesetzen

beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 44

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen wurde und ein Ersuchen auf Übernahme der Strafverfolgung gemäß Artikel 40 Absatz 1 dieses Vertrages nicht gestellt wird;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung nicht vollstreckt werden darf;
- d) die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragspartner nicht zulässig ist;
- e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

Artikel 45

Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragspartner hiervon den ersuchenden Vertragspartner in Kenntnis.

Artikel 46

Bedingte Auslieferung

Wird um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragspartners in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann der ersuchte Vertragspartner die Auslieferung an die Bedingung knüpfen, daß ein neues Verfahren in Abwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 47

Verkehr in Sachen der Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt und seitens der Demokratischen Volksrepublik Algerien das Ministerium der Justiz miteinander.

Artikel 48

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke einer Strafverfolgung sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird. Ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist, soweit möglich, dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.